

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 31. Dezember 1979

191. Stück

- 555.** Bundesgesetz: Neuordnung der Zuständigkeit in Angelegenheiten der Familienpolitik  
(NR: GP XV RV 133 AB 208 S. 19. BR: AB 2073 S. 391.)
- 556.** Bundesgesetz: Grundsteuergesetz-Novelle 1979  
(NR: GP XV RV 67 AB 122 S. 20. BR: AB 2083 S. 391.)
- 557.** Bundesgesetz: Änderung des Entschädigungsgesetzes ČSSR  
(NR: GP XV RV 66 AB 124 S. 20. BR: AB 2086 S. 391.)
- 558.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Übernahme der Bundshaftung für Anleihen der „Intercontainer“ — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Verkehr  
(NR: GP XV RV 102 AB 181 S. 20.)
- 559.** Bundesgesetz: Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte  
(NR: GP XV RV 86 AB 126 S. 20. BR: AB 2087 S. 391.)
- 560.** Bundesgesetz: Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds  
(NR: GP XV RV 129 AB 186 S. 20. BR: AB 2088 S. 391.)

### **555. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1979 über die Neuordnung der Zuständigkeit in Angelegenheiten der Familienpolitik**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 56/1979 wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt A Z. 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 werden die Worte „der Familienpolitik,“ aufgehoben.

2. Abschnitt D Z. 5 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 hat wie folgt zu lauten:

„Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches sowie der allgemeinen Familienpolitik, insbesondere des Familienpolitischen Beirates und der Familienberatungsförderung.“

#### **Artikel II**

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 112/1967 über die Errichtung eines Familienpolitischen Beirates beim Bundeskanzleramt wird wie folgt geändert:

1. Der Titel dieses Bundesgesetzes hat zu lauten: „Bundesgesetz vom 1. März 1967 über die Errichtung eines Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Finanzen“.

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„Der Beirat hat den Bundesminister für Finanzen bei der Besorgung der Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches sowie der allgemeinen Familienpolitik zu beraten.“

3. In den §§ 1 und 2 Abs. 2, im § 3 Abs. 5, im § 4 Abs. 1, 2 und 3, in den §§ 5 und 6 Abs. 2 und in den §§ 10 und 12 sind die Worte „Bundeskanzleramt“, „Bundeskanzleramtes“ und „Bundeskanzler“ jeweils durch die Worte „Bundesministerium für Finanzen“, „Bundesministeriums für Finanzen“ und „Bundesminister für Finanzen“ zu ersetzen.

#### **Artikel III**

Das Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 ist das Wort „Bundeskanzleramt“ durch das Wort „Bundesministerium für Finanzen“ zu ersetzen.

2. § 8 hat wie folgt zu lauten:

„Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

#### **Artikel IV**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky

Kirchschläger

Androsch

**556. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1979, mit dem das Grundsteuergesetz 1955 geändert wird (Grundsteuergesetz-Novelle 1979)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 146 und 327/1963, 182/1965, 406/1974 und 320/1977 wird wie folgt geändert:

1. Die Z. 1 lit. b des § 2 hat zu lauten:

„b) der Österreichischen Bundesbahnen, der für ihre Betriebs- oder Verwaltungszwecke benutzt wird. Die Befreiung beschränkt sich bei dem Grundbesitz, der für Betriebszwecke benutzt wird, auf die Hälfte der an sich zu entrichtenden Steuer;“

2. In Z. 5 des § 2 ist folgende lit. d anzufügen:

„d) Grundbesitz einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes, der von der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft als Altenheim benutzt wird, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch der Allgemeinheit freisteht und das Entgelt nicht in der Absicht, Gewinn zu erzielen, gefordert wird;“

3. Die Z. 7 lit. b des § 2 hat zu lauten:

„b) Grundbesitz, der nicht von den unter lit. a genannten Körperschaften für die in lit. a bezeichneten Zwecke benutzt wird, wenn der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Fachgebiet zuständigen Bundesminister anerkannt hat, daß der Benutzungszweck im öffentlichen Interesse liegt. Lit. a zweiter Satz gilt entsprechend;“

4. Nach dem § 2 ist folgender § 2 a einzufügen:

**„§ 2 a. Befreiung bei Miteigentum**

(1) Steht der Steuergegenstand im Miteigentum von Körperschaften, Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nicht alle als begünstigte Eigentümer im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen sind, ist der Grundbesitz von der Entrichtung der Grundsteuer nicht zu befreien. Dies gilt auch sinngemäß, wenn andere als die Eigentümer des Grundbesitzes Schuldner der Grundsteuer (§ 9) sind.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung,

1. wenn das Vorliegen eines begünstigten Eigentümers für die Befreiung von der Grundsteuer nicht Voraussetzung ist, oder

2. bei Vorliegen von Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, BGBl. Nr. 417/1975 i.g.F., hinsichtlich jenes Teiles des Steuergegenstandes, für den das Recht auf ausschließliche Nutzung und alleinige Verfügung eingeräumt wurde und sämtliche Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind.“

5. Die Z. 3 des § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„3. a) die Wohnräume der hilfsbedürftigen Personen in den Gebäuden, für die wegen Benutzung für mildtätige Zwecke keine Grundsteuer zu entrichten ist,

b) die Wohnräume jenes Grundbesitzes, der gemäß § 2 Z. 5 lit. d benutzt wird;“

6. Die Z. 4 des § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„4. a) die Wohnräume für Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder bei Grundbesitz, der gemäß § 2 Z. 7 lit. a benutzt wird,

b) die Wohnräume für Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder bei Grundbesitz, der gemäß § 2 Z. 7 lit. b für die in § 2 Z. 7 lit. a genannten Zwecke benutzt wird, wenn der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Fachgebiet zuständigen Bundesminister anerkannt hat, daß die Unterbringung der Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder in den Wohnräumen zur Erfüllung der im § 2 Z. 7 bezeichneten Zwecke notwendig ist. Der besonderen Anerkennung bedarf es ohne Rücksicht darauf, ob hinsichtlich des Grundbesitzes, zu dem die Wohnräume gehören, eine Anerkennung im Sinne des § 2 Z. 7 lit. b ausgesprochen wurde oder nicht;“

7. Die Z. 1 des § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„1. Der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist, der Berechtigte. Dies gilt nicht hinsichtlich jenes Miteigentümers, dessen Anteil am Steuergegenstand gemäß § 2 a Abs. 2 Z. 2 von der Entrichtung der Grundsteuer befreit ist;“

8. Der Abs. 3 des § 14 hat zu lauten:

„(3) Übersteigt der Einheitswert nicht den Betrag von 40 000 S, so ist er ganz der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der wertvollste Teil des Betriebes befindet. Übersteigt der Einheitswert zwar den Betrag von 40 000 S, würde aber nach den Abs. 1 und 2 einer Gemeinde ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als 20 000 S beträgt, so ist dieser Teilbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Wohn- und Wirtschaftsgebäude befinden oder, wenn diese in mehreren Gemeinden gelegen sind, jener Gemeinde, in der sich der wertvollste Teil des Gebäudebestandes befindet.“

9. Der Abs. 2 des § 15 hat zu lauten:

„(2) Übersteigt der Einheitswert nicht den Betrag von 40 000 S, so ist er ganz der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der wertvollste Teil des Grundstückes befindet. Übersteigt der Einheitswert zwar den Betrag von 40 000 S, würde aber nach Abs. 1 einer Gemeinde ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als 20 000 S beträgt, so ist dieser Teilbetrag der im Satz 1 bezeichneten Gemeinde zuzuweisen.“

10. Der Abs. 1 des § 16 hat zu lauten:

„(1) Haben sich im einzelnen Fall die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung geeinigt, so ist die Zerlegung nach Maßgabe der Einigung vorzunehmen, sofern die Grenzen im § 14 und (oder) im § 15 erreicht werden.“

11. Der Abs. 1 des § 17 hat zu lauten:

„(1) Für das Zerlegungsverfahren gelten die Vorschriften der Bundesabgabenordnung.“

12. Der Abs. 1 des § 21 hat zu lauten:

„(1) Im Falle einer Fortschreibung des Feststellungsbescheides über einen Einheitswert ist der neuen Veranlagung des Steuermeßbetrages (Fortschreibungsveranlagung) der Einheitswert zugrunde zu legen, der auf den Fortschreibungszeitpunkt (§ 21 Abs. 4 des Bewertungsgesetzes 1955) festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Fortschreibungsbescheid getroffenen Feststellungen.“

13. Nach dem § 28 sind folgende §§ 28 a und b einzufügen:

„§ 28 a. Entstehung des Abgabena  
anspruches

(1) Der Abgabenaanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Grundsteuer auf Grund eines von der Gemeinde festgesetzten Hebesatzes erhoben werden soll.

(2) Der Zeitpunkt der Festsetzung und der Fälligkeit der Grundsteuer ist ohne Einfluß auf die Entstehung des Abgabenaanspruches.

§ 28 b. Verjährung

(1) Das Recht, die Grundsteuer festzusetzen, unterliegt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Verjährung.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, im Falle der Hinterziehung zehn Jahre.

(3) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenaanspruch entstanden ist.

(4) Die Verjährung wird durch jede zur Geltendmachung des Abgabenaanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde oder dem für die Festsetzung des

Meßbetrages zuständigen Finanzamt unterkommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(5) Die Verjährung ist gehemmt,

- a) solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist;
- b) solange die Entscheidung über eine Berufung gegen den Einheitswert- bzw. Grundsteuermeßbescheid oder Grundsteuerbescheid ausgesetzt ist.

(6) Sind seit der Entstehung des Abgabenaanspruches (§ 28 a) fünfzehn Jahre verstrichen, darf der Abgabenaanspruch nicht mehr geltend gemacht werden.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 10 bis 13 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1979 liegen oder eintreten.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 4, 7 und 9 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1982 liegen oder eintreten.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Androsch

**557. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1979, mit dem das Entschädigungsgesetz ČSSR geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Entschädigungsgesetz ČSSR, BGBl. Nr. 452/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 hat der Abs. 4 zu entfallen.

2. Im § 13 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten: „Die einem Geschädigten gebührende Entschädigung ist mit 100 000 RE, d. s. 640 000 S, begrenzt.“

3. Die im § 13 Abs. 2 je RE angeführten Schillingbeträge sind jeweils um 4 S je RE zu erhöhen.

4. Im § 15 Abs. 4 tritt an die Stelle des Hundertsatzes „15 vom Hundert“ der Hundertsatz „7,5 vom Hundert“.

5. Im § 23 Abs. 2 tritt an die Stelle des Hundertsatzes „80 vom Hundert“ der Hundertsatz „40 vom Hundert“ und an die Stelle des Hundertsatzes „50 vom Hundert“ der Hundertsatz „25 vom Hundert“.

6. Im § 27 tritt an die Stelle des Hundertsatzes „25 vom Hundert“ der Hundertsatz „12,5 vom Hundert“.

7. Der § 34 hat zu lauten:

„§ 34. Für die Ermittlung der RE für Gegenstände des Hausrates ist die Anlage zum Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz — UVEG, BGBl. Nr. 177/1962, sinngemäß anzuwenden, jedoch Z. 7 mit der Maßgabe, daß 4 Punkte einer RE entsprechen. Ist jedoch für solche Gegenstände bereits eine Entschädigung nach § 6 UVEG geleistet worden, so ist Z. 7 mit der Maßgabe anzuwenden, daß 8 Punkte einer RE entsprechen.“

8. Im § 36 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1979“ die Jahreszahl „1980“.

## ARTIKEL II

### Übergangsbestimmungen

1. Die Bestimmungen des Artikels I sind von Amts wegen auf die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erledigten Anmeldungen anzuwenden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Abschnittes III mit Ausnahme der §§ 36, 37 und 40 Abs. 1 Z. 3 sinngemäß.

2. Eine Einigung gemäß § 39 Abs. 2 oder eine ablehnende Erklärung der Finanzlandesdirektion oder die Rechtskraft einer Entscheidung der Bundesentschädigungskommission stehen der Berücksichtigung eines durch Artikel I dieses Bundesgesetzes begründeten Anspruches nicht entgegen.

3. Hat die Finanzlandesdirektion in Fällen der Z. 1 bis zum 31. Dezember 1982 einem Entschädigungswerber keine oder keine weitere Entschädigung angeboten, so sind die Bestimmungen des § 40 Abs. 1 Z. 3 sinngemäß anzuwenden.

## ARTIKEL III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Androsch

## 558. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1979, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen der „Intercontainer“ — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Verkehr geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 31. Mai 1972, BGBl. Nr. 174, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1975 betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen der „Intercontainer“ — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Verkehr wird geändert wie folgt:

§ 1 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 250 Millionen belgische Francs an Kapital und 250 Millionen belgische Francs an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;“

### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Androsch

## 559. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1979 über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und über die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank 816 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 12 063,43 US-Dollar zu zeichnen und zum Fonds für Sondergeschäfte einen Beitrag in Höhe von 5 900 000 US-Dollar zu leisten.

(2) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Androsch

**560. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1979  
über die Erhöhung der Quote Österreichs  
beim Internationalen Währungsfonds**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Quote der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds wird um 165 Millionen Sonderziehungsrechte auf 495 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht. Der Erhöhungsbetrag ist spätestens am 1. Dezember 1980 einzuzahlen.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hierzu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich dem Internationalen Währungsfonds gegenüber die Erhöhung der österreichischen Quote zu notifizieren.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Androsch



**AMTLICHE SAMMLUNG**  
**WIEDERVERLAUTBARER**  
**ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN**

Folgende Hefte sind lagernd:

<p style="text-align: center;"><b>1945:</b></p> <p>Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien... S 1—</p> <p style="text-align: center;"><b>1949:</b></p> <p>Heft 3: Wuchergesetz 1949 ..... S 1—</p> <p style="text-align: center;"><b>1950:</b></p> <p>Heft 2/3: Verwaltungsverfahren — Agrarverfahrens-Gesetz ..... S 15—</p> <p>Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 ..... S 4—</p> <p>Heft 5: Epidemiegesetz 1950 ..... S 7—</p> <p style="text-align: center;"><b>1951:</b></p> <p>Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 ..... S 2—</p> <p>Heft 3: Paßgesetz 1951 ..... S 6—</p> <p>Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 ..... S 4—</p> <p>Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 ..... S 4—</p> <p>Heft 10: Giftgesetz 1951 ..... S 6—</p> <p style="text-align: center;"><b>1952:</b></p> <p>Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 ..... S 7—</p> <p>Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 ..... S 4—</p> <p style="text-align: center;"><b>1953:</b></p> <p>Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs- gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 ..... S 28—</p> <p>Heft 9: Verwaltergesetz 1952 ..... S 7—</p> <p style="text-align: center;"><b>1956:</b></p> <p>Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956 ..... S 7:50</p> <p>Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 ..... S 6:50</p> <p>Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 ..... S 6:50</p> <p style="text-align: center;"><b>1957:</b></p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsopferversorgungswesens ... S 26—</p> <p>Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 ..... S 8—</p> <p style="text-align: center;"><b>1959:</b></p> <p>Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 ..... S 2:80</p> <p>Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959. S 50—</p> <p style="text-align: center;"><b>1961:</b></p> <p>Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 ..... S 62—</p>	<p style="text-align: center;"><b>1962:</b></p> <p>Heft 4: Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) ..... S 10—</p> <p>Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungsge- bührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962). S 40—</p> <p style="text-align: center;"><b>1964:</b></p> <p>Heft 1: Hebammengesetz 1963 ..... S 12—</p> <p>Heft 2: Mühlengesetz 1963 ..... S 14—</p> <p style="text-align: center;"><b>1965:</b></p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 ..... S 26—</p> <p style="text-align: center;"><b>1970:</b></p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1970 ..... S 18—</p> <p style="text-align: center;"><b>1971:</b></p> <p>Heft 1: Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 ..... S 22—</p> <p style="text-align: center;"><b>1972:</b></p> <p>Heft 1: Bundesgesetz über das Bundesgesetz- blatt 1972 ..... S 12—</p> <p style="text-align: center;"><b>1973:</b></p> <p>Heft 1: Volksabstimmungsgesetz 1972 ..... S 30—</p> <p>Heft 2: Volksbegehrengesetz 1973 ..... S 28—</p> <p>Heft 3: Wählerevidenzgesetz 1973 ..... S 30—</p> <p style="text-align: center;"><b>1975:</b></p> <p>Heft 1: Strafprozeßordnung 1975 (StPO) ..... S 88—</p> <p style="text-align: center;"><b>1977:</b></p> <p>Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) ..... S 44—</p> <p style="text-align: center;"><b>1978:</b></p> <p>Heft 1: Wehrgesetz 1978 ..... S 65—</p> <p style="text-align: center;"><b>1979:</b></p> <p>Heft 1: Mutterschutzgesetz 1979 — MSchG .. S 50—</p> <p>Heft 2: Bundesgesetz über die Förderung poli- tischer Bildungsarbeit und Publizistik . S 35—</p> <p>Heft 3: Presseförderungsgesetz 1979 ..... S 30—</p>
---	---

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung  
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen